



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Sandra Breitschwerdt, Tel. 171286

TOP: Freigabe von investiven Mittel des Haushaltsjahres 2026 für die Beschaffung von Schulmobiliar für die Otfried Preußler Grundschule

Beschlussvorlage Nr. 068/2026

Produkt: 03.01.01 Grundschulen

Beratungsfolge

Finanzausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

19.03.2026

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv

konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	40.000,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Freigabe investiver Mittel in Höhe von 40.000 € trotz vorläufiger Haushaltsführung nach § 82 GO Nordrhein-Westfalen

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: R 03010101/0931003/ Schulmobiliar Otfried Preußler Grundschule

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 79 SchulG NRW

§ 93 SchulG NRW i.V. m § 93 (2) SchulG NRW

Beschlussumsetzung bis 19.03.2026

Beschlussvorschlag:

Bei Auftragssachkonto R 03010101/0931003 Schulmobiliar Otfried Preußler Schule wird der Freigabe zur Beschaffung des Schulmobiars für zwei weitere Klassen in Höhe von 40.000 € zugestimmt.

Begründung:

Vergaben während der vorläufigen Haushaltsführung:

Solange der Haushalt der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2026 noch nicht beschlossen und genehmigt ist, gelten bis zur Bekanntmachung des Haushaltes 2026 die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW.

Danach darf die Stadt Lüdenscheid ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten,

- zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind
- sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen (Investitionsmaßnahmen) oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen

Sachverhalt:

Gemäß § 79 SchulG NRW „Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Gebäude“ ist der Schulträger verpflichtet, Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 93 SchulG NRW in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des § 93 (2) SchulG NRW (KlassenbildungsVO) regelt die zulässige Klassengröße und vorzuhaltendes Lehrpersonal für die Schülerzahl.

Aufgrund der weiter gestiegenen Schülerzahlen muss die Otfried Preußler Grundschule ihre Dreizügigkeit weiter ausbauen und hierfür wird Schulmobiliar für zwei weitere Klassensätze benötigt.

Um eine pünktliche Lieferung des Mobiliars zum Schuljahr 2026/2027 zu gewährleisten, muss das Vergabeverfahren jetzt eingeleitet werden. Dafür ist eine Freigabe der investiven Mittel bei dem Auftragskonto R 03010101/0931003 – Schulmobiliar Otfried Preußler Schule in Höhe von 40.000 € erforderlich.

Es handelt sich zwar um keine Fortsetzungsmaßnahme einer Investitionsleistung, jedoch besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Beschaffung des Schulmobiliars gemäß dem SchulG NRW.

Entscheidung durch den Finanzausschuss:

Anlehnend an § 14 - Übertragung von Zuständigkeiten - der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid soll hier ein Beschluss über die Freigabe durch den Finanzausschuss erfolgen, da der beantragte Betrag zur Freigabe 25.000 Euro übersteigt.

Lüdenscheid, den 26.02.2026

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer